

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/30_2018

Lausanne, 4. September 2018

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 16. August 2018 (9F_5/2018)

Unregelmässigkeiten beim Erstellen von IV-Gutachten in Genfer Klinik: Bundesgericht heisst Revisionsbegehren von betroffener Frau gut

Der Anspruch einer Versicherten auf IV-Leistungen, deren Antrag gestützt auf das psychiatrische Gutachten einer Genfer Klinik abgewiesen wurde, muss neu geprüft werden. Das Bundesgericht heisst das Revisionsgesuch der Betroffenen gut, nachdem der "Abteilung Expertisen" der fraglichen Klinik wegen Mängeln bei der Erstellung von mehreren Gutachten für drei Monate die Betriebsbewilligung entzogen worden ist.

Die Versicherte hatte 2013 bei der IV-Stelle des Kantons Freiburg IV-Leistungen beantragt. Im Rahmen der Abklärungen wurde sie in einer Genfer Klinik psychiatrisch begutachtet. Im Expertenbericht wurde festgehalten, dass die psychischen Störungen der Betroffenen keinen Einfluss auf ihre Arbeitsfähigkeit hätten. Ihr Gesuch um IV-Leistungen wurde auf dieser Grundlage 2014 abgewiesen. Das Kantonsgericht und anschliessend das Bundesgericht bestätigten den Entscheid 2016.

Das Bundesgericht heisst nun das Gesuch der Versicherten um Revision seines Urteils von 2016 gut und schickt die Sache für ergänzende Abklärungen zurück an die IV-Stelle des Kantons Freiburg. Das Bundesgericht hat 2017 in einem anderen Verfahren entschieden, dass der Kanton Genf der fraglichen Klinik, in der die Begutachtung durchgeführt wurde, zu Recht für drei Monate die Betriebsbewilligung für die "Abteilung Psychiatrie" und die "Abteilung Expertisen" entzogen hat (Urteil 2C_32/2017 vom

22. Dezember 2017). Der Bewilligungsentzug erfolgte vor dem Hintergrund, dass der medizinische Verantwortliche der beiden Abteilungen Gutachten abgeändert und unterzeichnet hatte, ohne die Begutachteten gesehen zu haben und ohne Einwilligung der beteiligten Experten. Im Bereich der Sozialversicherung kommt der fachgerechten medizinischen Abklärung entscheidende Bedeutung für die Feststellung der massgeblichen Tatsachen zu. Die vom Bundesgericht in seinem Urteil von 2017 festgestellten Mängel lassen grosse Zweifel an der Art und Weise aufkommen, wie Gutachten in der fraglichen Klinik zu Stande gekommen sind und erschüttern das Vertrauen, das die Versicherten und die IV-Behörden mit Recht in die mit der Begutachtung betraute Institution setzten. Im vorliegenden Fall wurde das für den Entscheid massgebliche Gutachten in einem Zeitraum erstellt, in dem der medizinische Verantwortliche der "Abteilung Expertisen" widerrechtlich den Inhalt von Gutachten modifizierte. Unabhängig davon, ob dies auch im konkreten Fall geschehen ist, kann das fragliche Gutachten deshalb nicht als Grundlage zur Beurteilung des Anspruchs auf IV-Leistungen der betroffenen Versicherten dienen. Die IV-Stelle wird ein neues, unabhängiges Gutachten einholen und in der Folge neu entscheiden müssen.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter, Rebecca Jutzet, Stellvertretende Medienbeauftragte
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftliche Urteil massgebend.

Das Urteil ist ab 4. September 2018 um 13:00 Uhr auf www.bger.ch abrufbar: *Rechtsprechung > Rechtsprechung (gratis) > Weitere Urteile ab 2000 > 9F_5/2018* eingeben.